jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/8 5Ob100/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.06.1988

Norm

ABGB §1052 A
ABGB §1052 B1
ABGB §1405
WEG §24

Rechtssatz

Das Zurückbehaltungsrecht kann nur so lang ausgeübt werden, als der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist. Ist der Kaufpreis durch Übernahme der vom Verkäufer aufgenommen und grundbücherlich sichergestellten Darlehen gemäß § 1405 ABGB zu begleichen, kann das Leistungsverweigerungsrecht nicht nur bis zur Verbücherung des Eigentumsrechtes des Käufers, sondern bis zum Wirksamwerden der privativen Schuldübernahme (= bis zur Zustimmung des Gläubigers) ausgeübt werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 100/87
  Entscheidungstext OGH 08.06.1988 5 Ob 100/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0020056

Dokumentnummer

JJR_19880608_OGH0002_0050OB00100_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at